**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung

von 4,19 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 974, 977, 991 / Aurau.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen   
Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung)   
überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich   
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Flurstücke im Landschaftsschutz- gebiet Südl. Mittelfränk. Becken westl. der Schwäb. Rezat und Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg liegen. Witerhin liegt in dem Bereich ein Nest der Roten Waldameise. Diese ist vollkommen geschützt. Es wurde von der geg. V. Mfr. eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 i.V.m. § 45 Abs. 7 Nrn. 2 und 3 BNatSchG zur Umsiedlung erteilt. Damit ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen mehr

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Nachtrag Hersbruck, 13.10.2021*

*gez. Klaus Oblinger, FAM*